|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0801 |
| Titel | Wasserversorgung |
| Datum | 23.03.1994 |
| P. | 388 |

[*p. 388*] Mit Eingabe vom 1. Februar 1994 ersuchte die Stadt Schlieren um die Projektgenehmigung und die Zusicherung einer Subvention an die auf Fr. 4 400 000 veranschlagten Kosten für die Erneuerung und die Ergänzung der Wasserversorgung.

Die Hauptkomponenten der im Betrieb stehenden Fernsteuerungsanlage wurden vor 30 - 50 Jahren installiert. Sie vermögen den heutigen Ansprüchen nicht mehr zu genügen. Sie sind störungsanfällig, und Ersatzteile sind nicht mehr erhältlich. Es ist deshalb geplant, die bestehende Anlage zu ersetzen und gleichzeitig die Aussenobjekte (Reservoire, Pumpwerke, Messschächte) in steuerungs- und sicherheitstechnischer Hinsicht dem Stand der Technik anzupassen.

Aufgrund von § 31 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978 kann der Ausbau grundsätzlich als subventionsberechtigt anerkannt werden. Bei einem Kostenvoranschlag von insgesamt Fr. 4 400 000 für dieses Projekt ergeben sich anrechenbare Kosten von rund Fr. 4 050 000. Für die Bedürfnisse des Löschwesens werden 30% der anrechenbaren Kosten als subventionsberechtigt anerkannt.

Die Subvention richtet sich nach § 9 der Verordnung über die Staatsbeiträge an den Brandschutz vom 18. September 1991. Bei den 1994 für Schlieren massgeblichen Finanzkraftindex von 117 kann mit einer Subvention von 10% bzw. rund Fr. 121 500 gerechnet werden. Der Betrag wird in die Voranschläge 1995 - 1997 aufgenommen und ist dem Feuerlöschwesen zu belasten.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt der Stadt Schlieren für die Erneuerung und die Ergänzung der Wasserversorgung, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro Hubert Meier AG, Zürich, wird unter Bedingungen genehmigt.

Massgebende Projektunterlagen:

Bauprojekt mit Kostenvoranschlag, Übersichtsplan und Anlageschema vom Oktober 1992

II. Der Stadt Schlieren wird an die Erneuerung und die Ergänzung der Wasserversorgungsanlage, durch den Ersatz der Fernsteuerung und Anpassungen in den Aussenobjekten, zu Lasten der Gebäudeversicherung eine Subvention zugesichert. Subventionsberechtigt sind 30% der anrechenbaren Kosten. Die Subvention beträgt 10%, insgesamt rund Fr. 121 500. Die definitive Festsetzung der Subvention erfolgt gemäss § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Wasserversorgung zu Lasten des Kontos 9000.5621, Beiträge an das Feuerlöschwesen (Wasserversorgung).

Für diese Subventionszusicherung gelten nebst den im Projekt enthaltenen Anforderungen folgende Bestimmungen:

1. Die beigelegten Allgemeinen Bedingungen für die Zusicherung von Beiträgen an Wasserversorgungsanlagen (Ausgabe 1980). Baufrist 31. Dezember 1998; vorbehalten bleiben geforderte Erstellungstermine hinsichtlich des Brandschutzes.

2. Die Ausrichtung der Subvention erfolgt nach Massgabe der im gegebenen Zeitpunkt geltenden Vorschriften und verfügbaren Voranschlagskredite.

3. Besondere Bedingungen

3.1 Die Aufwendungen für die Demontage, den Abbruch und die Entsorgung von alten Anlageteilen sowie für Provisorien sind nicht subventionsberechtigt und müssen in der Abrechnung separat aufgeführt werden.

3.2 Der Klappenschacht Lölimoos mit der Reservoirausgleichssteuerung ist nicht Löschzwecken dienend. Die Kosten für die Anpassungen in diesem Objekt sind daher nicht subventionsberechtigt und müssen in der Abrechnung separat ausgewiesen werden.

3.3 Die Entkeimungsanlagen, die Trübungsüberwachungen und die Verwurfeinrichtungen sind nicht subventionsberechtigt. Die durch deren Einbau verursachten Aufwendungen müssen in der Abrechnung klar ersichtlich sein.

3.4 Für den Einbau der Entkeimungsanlagen sind Bewilligungen des Kantonalen Laboratoriums notwendig.

3.5 Bei bestehenden Objekten ist im Sinne einer umfassenden Einbruchüberwachung (Türen, Fenster und Dachluken) zu prüfen, ob die Kontrolle vorteilhafterweise durch Bewegungsmelder im Innenraum erfolgen soll, statt mit Öffnungskontakt und Flächenschutzdraht an den Türen.

3.6 In den Pumpwerken Betschenrohr und im Reservoir Weid sind die Belüftungsverhältnisse bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit den heutigen Anforderungen anzupassen.

4. Allfällige Vorschriften anderer Amtsstellen bleiben vorbehalten.

III. Die Subventionszusicherung bezieht sich auch auf die teuerungsbedingten Mehrkosten zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags und der Bauausführung.

IV. Mitteilung an den Stadtrat Schlieren, 8952 Schlieren, das Bauamt Schlieren, Freiestrasse 6, 8952 Schlieren (unter Beilage des Eingabedoppels), die Wasserversorgung Schlieren, Werkhof Büelhof, Uitikonerstrasse 30, 8952 Schlieren, das Ingenieurbüro Hubert Meier AG, Hohlstrasse 550, 8048 Zürich, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten, des Gesundheitswesens und des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]